# **BESCHLUSS**

des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 55. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V

# mit Wirkung zum 24. Juli 2020

## 1. Aufnahme einer neuen Bestimmung Nummer 14 in den Bereich VII EBM

14. Gemäß § 5 Absatz 4 ASV-RL ist die Durchführung einer Videosprechstunde in der ASV möglich. Die in der Allgemeinen Bestimmung 4.3.1 im 5. Absatz unter Nr. 1 festgelegten Abschlagshöhen gelten entsprechend. Ergänzend beträgt für Transfusionsmediziner mit Zusatz-Weiterbildung Hämostaseologie die Höhe des Abschlags 25%.

#### 2. Aufnahme eines Abschnittes 50.5 EBM

- 50.5 Diagnostische und therapeutische Gebührenordnungspositionen gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V: Anlage 2 c) Hämophilie
  - Die in diesem Abschnitt genannten Gebührenordnungspositionen sind ausschließlich im Rahmen der Leistungserbringung gemäß Anlage 2 c) Hämophilie der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V berechnungsfähig.

#### Grundpauschale

Obligater Leistungsinhalt

 Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt und/oder Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Bestimmung Nr. 14 in Bereich VII EBM

## Fakultativer Leistungsinhalt

- weitere persönliche oder andere Arzt-Patienten-Kontakte gemäß 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen,
- Ärztlicher Bericht entsprechend der Gebührenordnungsposition 01600,
- Individueller Arztbrief entsprechend der Gebührenordnungsposition 01601,
- In Anhang 1 aufgeführte Leistungen,

## einmal im Behandlungsfall

50510	für Versicherte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	256 Punkte
50511	für Versicherte ab Beginn des 6. bis zum vollendeten	
	59. Lebensjahr	314 Punkte
50512	für Versicherte ab Beginn des 60. Lebensjahres	330 Punkte

Die Gebührenordnungspositionen 50510 bis 50512 sind im Behandlungsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 12220 berechnungsfähig.

- 3. Streichung der dritten Bestimmung im Abschnitt 51.2 EBM
- 4. Streichung der Gebührenordnungspositionen 51022 und 51023 im Abschnitt 51.2 EBM
- Änderung des obligaten Leistungsinhaltes und Aufnahme einer neuen ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 51030 im Abschnitt 51.3. Die bisherige Anmerkung eins wird Anmerkung zwei.

51030 Psychotherapeutisches Gespräch als Einzelbehandlung

### Obligater Leistungsinhalt

- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt,
- Dauer mindestens 10 Minuten,
- Einzelbehandlung,

#### Fakultativer Leistungsinhalt

- Syndrombezogene therapeutische Intervention,
- Krisenintervention,
- Anleitung der Bezugsperson(en),

je vollendete 10 Minuten

Die Gebührenordnungsposition 51030 ist auch bei Durchführung der Leistung im Rahmen einer Videosprechstunde berechnungsfähig. Für die Abrechnung gelten die Anforderungen gemäß § 5 Abs. 4 ASV-RL entsprechend.

Die Gebührenordnungsposition 51030 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 51032 und 51033 und nicht neben den Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 35.1 berechnungsfähig

# 6. Aufnahme und Streichung weiterer Zeilen im Anhang 6 EBM

Ab- schnitt	GOP	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen	Indikationen und sonstige Anforderungen
51.2	51022	Anlage 1.1 a) enkelogische Erkrankungen – Tumergruppe 1: gastreintestinale Tumeren und Tumeren der Bauchhöhle	- Allgemeinchirurgie - Hals-Nasen- Ohrenheilkunde - Innere Medizin und Gastroenterologie - Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie - Strahlentherapie - Viszeralchirurgie	
		Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen — Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren	- Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie - Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie - Strahlentherapie	
		Anlage 1.1 a) enkelogische Erkrankungen – Tumorgruppe 4: Hauttumoren	- Haut- und Geschlechtskrankheiten - Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie - Strahlentherapie	

Ab- schnitt	GOP	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen	Indikationen und sonstige Anforderungen
		Anlage 2 a) Tuberkulose und atypische	<ul> <li>Innere Medizin mit Zusatzweiterbildung Infektiologie</li> </ul>	
		Mykobakteriose	- Innere Medizin und Pneumologie - Kinder- und	
			Jugendmedizin  - Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatzweiterbildung Kinder-Pneumologie  - Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie	
		Anlage 2 b) Mukoviszidose (zystische Fibrose)	- Innere Medizin und Gastroenterologie - Innere Medizin und Pneumologie - Kinder- und	
			Jugendmedizin  - Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatzweiterbildung Kinder-Gastroenterologie	
			Kinder- und     Jugendmedizin mit     Zusatzweiterbildung     Kinder-Pneumologie	
		Anlage 2c) Hämophilie	- Innere Medizin mit Zusatz-Weiterbildung Hämostaseologie	
			- Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie mit Zusatz- Weiterbildung Hämostaseologie	
			- Kinder- und Jugendmedizin - Kinder- und	
			Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Hämostaseologie	
			- Orthopädie und Unfallchirurgie	

Ab- schnitt	GOP	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen	Indikationen und sonstige Anforderungen
		Anlage 2 h) Morbus Wilson	- Innere Medizin und Gastroenterologie	
			- Kinder- und Jugendmedizin - Kinder- und	
			Jugendmedizin mit Schwerpunktbezeichnung Neuropädiatrie	
			- Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatzweiterbildung Kinder-Gastroenterologie	
		Anlage 2 k) Marfan-	- Neurologie - Herzchirurgie	
		Syndrom	- Innere Medizin und Kardiologie	
			- Kinder- und Jugendmedizin	
			<ul> <li>Kinder- und         Jugendmedizin mit         Schwerpunkt Kinder-         Kardiologie</li> </ul>	
			- Orthopädie und Unfallchirurgie	
		Anlage 2 I) Pulmonale	- Innere Medizin und Kardiologie	
		Hypertonie	- Innere Medizin und Pneumologie	
			- Kinder- und Jugendmedizin	
			- Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder- Kardiologie	
			Kinder- und     Jugendmedizin mit     Zusatzweiterbildung     Kinder-Pneumologie	

Ab- schnitt	GOP	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen	Indikationen und sonstige Anforderungen
		Anlage 2 o) ausgewählte seltene Lebererkrankungen	<ul> <li>Innere Medizin und Gastroenterologie</li> <li>Kinder- und Jugendmedizin</li> <li>Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatzweiterbildung Kinder-Gastroenterologie</li> </ul>	
<del>51.2</del>	51023	Anlage 1.1 a) enkelogische Erkrankungen – Tumorgruppe 1: gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle	- Allgemeinchirurgie - Hals-Nasen- Ohrenheilkunde - Innere Medizin und Gastroenterologie - Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie - Strahlentherapie - Viszeralchirurgie	
		Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen — Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren	- Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie - Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie - Strahlentherapie	
		Anlage 1.1 a) enkelogische Erkrankungen Tumorgruppe 4: Hauttumoren	- Haut- und Geschlechtskrankheiten - Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie - Strahlentherapie	

Ab- schnitt	GOP	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen	Indikationen und sonstige Anforderungen
		Anlage 2 a) Tuberkulose und atypische	<ul> <li>Innere Medizin mit Zusatzweiterbildung Infektiologie</li> </ul>	
		Mykobakteriose	- Innere Medizin und Pneumologie - Kinder- und	
			Jugendmedizin  - Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatzweiterbildung Kinder-Pneumologie  - Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie	
		Anlage 2 b) Mukoviszidose (zystische Fibrose)	- Innere Medizin und Gastroenterologie - Innere Medizin und Pneumologie - Kinder- und	
			Jugendmedizin  - Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatzweiterbildung Kinder-Gastroenterologie	
			Kinder- und     Jugendmedizin mit     Zusatzweiterbildung     Kinder-Pneumologie	
		Anlage 2c) Hämophilie	- Innere Medizin mit Zusatz-Weiterbildung Hämostaseologie	
			- Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie mit Zusatz- Weiterbildung Hämostaseologie	
			- Kinder- und Jugendmedizin - Kinder- und	
			Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Hämostaseologie	
			- Orthopädie und Unfallchirurgie	

Ab- schnitt	GOP	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen	Indikationen und sonstige Anforderungen
		Anlage 2 h) Morbus Wilson	<ul> <li>Innere Medizin und Gastroenterologie</li> <li>Kinder- und</li> </ul>	
			Jugendmedizin  - Kinder- und  Jugendmedizin mit  Schwerpunktbezeichnung  Neuropädiatrie	
			<ul> <li>Kinder- und         Jugendmedizin mit         Zusatzweiterbildung         Kinder-Gastroenterologie         <ul> <li>Neurologie</li> </ul> </li> </ul>	
		Anlage 2 k) Marfan- Syndrom	- Herzchirurgie - Innere Medizin und Kardiologie - Kinder- und Jugendmedizin - Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder- Kardiologie - Orthopädie und Unfallchirurgie	
		Anlage 2 I) Pulmonale Hypertonie	- Innere Medizin und Kardiologie - Innere Medizin und Pneumologie - Kinder- und Jugendmedizin - Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder- Kardiologie - Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatzweiterbildung Kinder-Pneumologie	

Ab- schnitt	GOP	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen	Indikationen und sonstige Anforderungen
		Anlage 2 o) ausgewählte seltene Lebererkrankungen	<ul> <li>Innere Medizin und Gastroenterologie</li> <li>Kinder- und Jugendmedizin</li> <li>Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatzweiterbildung Kinder-Gastroenterologie</li> </ul>	
50.5	50510	Anlage 2 c) Hämophilie	- Transfusionsmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Hämostaseologie	
50.5	50511	Anlage 2 c) Hämophilie	- Transfusionsmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Hämostaseologie	
50.5	50512	Anlage 2 c) Hämophilie	- Transfusionsmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Hämostaseologie	

# Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 55. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 24. Juli 2020

# 1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 5a SGB V im ergänzten Bewertungsausschuss Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b SGB V.

## 2. Regelungshintergründe

Der Behandlungsumfang der ASV ergibt sich gemäß § 5 der Richtlinie über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (ASV-RL) erkrankungs- oder leistungsbezogen aus den jeweiligen Anlagen. Die im Appendix - Abschnitt 1 der jeweiligen Anlage aufgeführten EBM-Positionen definieren den Behandlungsumfang in der ASV nach § 116b SGB V. Zum Behandlungsumfang zählen zusätzlich die im Appendix - Abschnitt 2 aufgeführten Leistungen, die bislang keine Abbildung im EBM gefunden haben.

Im vorliegenden Beschluss wird unter Nr. 1 eine neue Bestimmung Nummer 14. in den aufgenommen. Die Möglichkeit zur Durchführung VII EBM Videosprechstunden ist durch den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 20. März 2020 in § 5 Abs. 4 der ASV-RL geregelt. Die Videosprechstunde ist als eine mögliche Form des Arzt-Patienten-Kontakts obligater Leistungsinhalt der Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen. Gemäß den Allgemeinen Bestimmungen 4.3.1 EBM erfolgt ein Abschlag auf die Punktzahl der jeweiligen Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale, sofern im Behandlungsfall ausschließlich Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde stattfinden. Diese Regelung gilt in der ASV entsprechend. Zu dieser Regelung wird die Höhe der Abschlagsregelung für die Fachgruppe der Transfusionsmediziner mit Zusatz-Weiterbildung Hämostaseologie ergänzt.

Entsprechend dem Appendix - Abschnitt 2 der Anlage 2 c) Hämophilie sind für Transfusionsmediziner mit Zusatz-Weiterbildung Hämostaseologie Leistungen für die

ärztliche Behandlung und/oder Betreuung einer Patientin oder eines Patienten mit Hämophilie gemäß ASV-RL Anlage 2 c) Hämophilie analog den Leistungsinhalten einer Grundpauschale im EBM abzubilden. Hierfür werden mit dem vorliegenden Beschluss in Nr. 2 die Gebührenordnungspositionen (GOP) 50510 bis 50512 zur Vergütung der Leistungen der ASV gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V in den neuen Abschnitt 50.5 in Kapitel 50 EBM aufgenommen. Diese orientieren sich an den Leistungsinhalten und Bewertungen fachinternistischer Grundpauschalen.

In Nr. 3 des Beschlusses wird die dritte Bestimmung im Abschnitt 51.2 gestrichen, da sich diese Bestimmung auf GOP bezieht, die mit diesem Beschluss aus dem EBM gestrichen werden.

In Nr. 4 des Beschlusses werden die bislang in der ASV gültigen GOP 51022 und 51023 für eine Videosprechstunde gestrichen, da die Möglichkeit zur Durchführung von Videosprechstunden nun durch den Beschluss des G-BA vom 20. März 2020 in § 5 Abs. 4 der ASV-RL geregelt ist und Videosprechstunden über GOP gemäß Abschnitt 1 der Appendizes berechnungsfähig sind. Gesonderte GOP im Bereich VII EBM sind somit nicht mehr erforderlich.

In Nr. 5 des Beschlusses wird der persönliche Arzt-Patienten-Kontakt als obligater Leistungsinhalt gestrichen, da nunmehr auch ein Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde beim psychotherapeutischen Gespräch als Einzelbehandlung möglich ist. In diesem Zusammenhang erfolgt auch die Aufnahme einer neuen ersten Anmerkung mit dem Hinweis, dass zur Durchführung der Videosprechstunde im Rahmen der Gebührenordnungsposition 51030 die Anforderungen gemäß § 5 Abs. 4 der ASV-RL zu erfüllen sind.

In Nr. 6 wird der Anhang 6 EBM entsprechend angepasst. Die aus dem EBM gestrichenen GOP 51022 und 51023 werden aus dem Anhang 6 EBM gestrichen und die neu in den EBM aufgenommenen GOP 50510 bis 50512 werden ergänzt und der Anlage 2 c) Hämophilie zur ASV-RL sowie der zur Abrechnung berechtigten Fachgruppe zugeordnet.

#### 3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 24. Juli 2020 in Kraft.